Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3047

Schnellbrief

Der Bundesminister der Finanzen
III - H 1100 - 68/51

Bonn, den 21. Januar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 237 der Abgeordneten Strauß, Dr. Schatz, Bodensteiner und Genossen - Nr. 2919 der Drucksachen - Bezahlung von sogenannten Erfolgsprämien für Anzeigen bei Steuer- und Zollvergehen

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zur Zeit werden durch Finanzbehörden des Bundes nur für Angaben, die zur Aufdeckung von Zoll- und Verbrauchsteuervergehen führen, Belohnungen (Erfolgsprämien) in Aussicht gestellt und gegebenenfalls gezahlt.

Zu Frage 2:

Die Gewährung von Belohnungen an Vertrauensleute für ihre Mitwirkung bei der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen die Finanz- und Abgabengesetze und -verordnungen entspricht einer alten Verwaltungsübung in der früheren Reichsfinanzverwaltung und ist von der Bundesverwaltung übernommen worden, da sie sich bewährt hat.

Die Ausgabemittel zur Zahlung der Belohnungen werden jeweils im Haushaltsplan meines Ministeriums veranschlagt und sind bewilligt worden, und zwar

1. für das Rechnungsjahr 1950 im Einzelplan VIII, Kapitel 5, Titel 32
2. für das Rechnungsjahr 1951 im Einzelplan VIII, Kapitel 5, Titel 31

Ansatz je 1,3 Millionen DM als „Mittel zur Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen die Finanz- und Abgabengesetze und -verordnungen".

Hierunter fallen:

1. Aufwendungen im Verkehr mit „Vertrauensleuten",
2. **Belohnungen an „Vertrauensleute"**
3. Kosten der Herausgabe des Zollnachrichten- und Fahndungsblattes für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (als Maßnahme zur Aufdeckung von Zuwiderhandlungen).

Zu Frage 3:

1. **Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Branntweinmonopol):**
Für die Gewährung von Belohnungen (Erfolgsprämien) gelten folgende Verwaltungsanweisungen:

Die Vorsteher von Zollfahndungsstellen können Vertrauensleuten für die Mitwirkung bei der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Verbrauchsteuergesetze Belohnungen

a) ohne vorherige Zustimmung ihrer Oberfinanzdirektionen bis zu 5 v. H.,
b) mit deren vorherigen Zustimmung bis zu 10 v. H.,
c) mit meiner vorherigen Zustimmung bis zu 25 v. H.

des auf Grund ihrer Angaben aus dem Straffall für die Bundeskasse tatsächlich erzielten geldlichen Erfolges zusichern.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Belohnungen von über 10 bis höchstens 25 v. H. werden auf Vorschlag der Oberfinanzdirektionen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt, wenn die Zusicherung einer so hohen Belohnung nach Lage des Falles unvermeidbar erscheint und mit ziemlicher Sicherheit die Aufdeckung bedeutsamer Zuwiderhandlungen zu erwarten ist.

2. **Branntweinmonopol**

Für die Gewährung von Belohnungen für die Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über das Branntweinmonopol gelten die Grundsätze der ehemaligen Reichsmonopolverwaltung für Branntwein. Diese entsprechen in ihrer geldlichen Auswirkung der zu vorstehender Ziffer 1 geschilderten Regelung.

3. **Allgemeine Grundsätze für das Verfahren**

Die Vorsteher von Zollfahndungsstellen können Belohnungen zwar bis zur Höhe von 5 v. H. des voraussichtlichen geldlichen Erfolges eines Straffalles zusichern, aber nur bis zu 100 DM auch in eigener Zuständigkeit zahlen. Zusicherungen sollen grundsätzlich nur mündlich in Gegenwart eines zweiten Beamten als Zeuge mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluß des Rechtsweges und der Belehrung gegenüber den Vertrauensleuten abgegeben werden, daß sie sich durch ihre Tätigkeit als V-Mann keiner strafbaren Handlung, insbesondere keiner Anstiftung oder Provokation schuldig machen dürfen. Über den Inhalt solcher Besprechungen haben die beteiligten Beamten Niederschriften anzufertigen.

Für die Bemessung der Belohnung ist nicht die Höhe der hinterzogenen Abgaben, sondern lediglich der Betrag maßgebend, der auf Grund der Angaben des Vertrauensmannes der Bundeskasse tatsächlich zufließt.

Beispiel:

1. Nachgewiesene Steuerhinterziehung 1 Million DM und Zusicherung einer Belohnung von 5 v. H.
2. „Mangels Masse" fließen der Bundeskasse tatsächlich nur 10 000 DM zu.
3. Zu zahlende Belohnung 5 v. H. von 10 000 DM = 500 DM.

Zu Frage 4:

Die Zahlung von Belohnungen bis zur Höhe von 25 v. H. ist bereits in den grundlegenden Verwaltungsanweisungen vorgesehen. Seit Bestehen der Bundesfinanzverwaltung sind jedoch bisher Belohnungen nur bis zu 10 v. H. gezahlt worden. Die Besatzungsmächte waren auf die Gestaltung des Belohnungswesens ohne Einfluß.

Zu Frage 5:

Personen, die Zollfahndungsstellen oder anderen Zollbehörden vertrauliche Mitteilungen machen, entstammen nahezu allen Schichten der Bevölkerung. Sie geben ihre Informationen meistens unaufgefordert. Soweit Zollfahndungsbeamten sich um die Mitarbeit von Privatpersonen bemühen, müssen sie sich bei deren Auswahl nach den jeweiligen Erfordernissen ihrer Ermittlungsaufträge richten. Es könnte demnach also auch notwendig werden, Informationen über den Erwerb von unverzollten und unversteuerten Waren aus den Händen der Besatzungsangehörigen von „Damen" zu erlangen, die sich in der Nähe von Übungsplätzen oder Unterkünften der ausländischen Truppen aufzuhalten pflegen. Der Vorsteher der Zollfahndungsstelle Nürnberg hat jedoch aus dem vorliegenden Anlaß versichert, daß die ihm unterstellten Beamten keine derartigen „Damen" als „Vertrauensleute" verwendet haben. Dem Bericht der „Eschenbach-Auerbacher-Volkszeitung" vom 13. November 1951 liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Inhaber einer Kantine auf dem von US-Truppen belegten Übungsplatz Grafenwöhr hatte sich wegen gewerbsmäßiger Zoll- und Steuerhinterziehung vor dem Amtsgericht Eschenbach zn verantworten. Eine frühere Bürogehilfin des Angeklagten, die wegen anderer Delikte eine Gefängnisstrafe verbüßte, bot sich aus dem Gefängnis heraus unaufgefordert als Auskunftsperson an. Ihre freiwilligen Aussagen gaben den Ermittlungsbeamten wertvolle Hinweise und erhebliches Beweismaterial. Gesprächsweise erwähnte der Ermittlungsbeamte während der Vernehmung auch, daß Personen für die Mitwirkung an der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Verbrauchsteuergesetze Belohnungen gewährt werden könnten. Obwohl sich diese Erörterungen nach den glaubwürdigen Aussagen des Beamten nicht auf den Gegenstand der Zeugenaussage

bezogen und der Bürogehilfin für diese keinerlei Zusicherungen auf Gewährung einer Belohnung gemacht wurden, stellte sie vor Gericht die Unterredung so dar, als ob ihr für die belastende Aussage in der schwebenden Ermittlungssache eine Belohnung versprochen worden sei. Die Zeugin wurde nicht vereidigt, der Zollfahndungsbeamte sagte jedoch unter Eid aus. Der Zeitungsbericht ist also ungenau.

Zu Frage 6:

Vom 1. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1951 wurden in 972 Fällen insgesamt 1 430 661,69 DM Belohnungen gezahlt. Hiervon zahlten die Oberfinanzdirektionen

Bremen	in	40 Fällen	= DM	8 780,—
Düsseldorf	„	111 „	= DM	32 326,20
Frankfurt a. M.	„	45 „	= DM	449 945,—
Freiburg	„	36 „	= DM	114 472,—
Hamburg	„	57 „	= DM	81 126,—
Hannover	„	128 „	= DM	80 223,—
Karlsruhe	„	35 „	= DM	23 954,—
Kiel	„	49 „	= DM	17 035,—
Köln	„	174 „	= DM	65 224,—
Koblenz	„	90 „	= DM	27 522,55
München	„	91 „	= DM	98 429,—
Das Land Lindau	„	13 „	= DM	211 279,—
für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 30. September 1950				
Münster	in	8 Fällen	= DM	16 651,94
Nürnberg	„	44 „	= DM	50 939,—
Stuttgart	„	41 „	= DM	141 900,—
Tübingen	„	10 „	= DM	10 855,—
insgesamt	in	972 Fällen	= DM	1 430 661,69

Zu Frage 7:

Die Notwendigkeit, an Privatpersonen, die an der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Verbrauchsteuergesetze erfolgreich mitwirken, Belohnungen zu zahlen, ergab sich bereits bei Gründung der ehemaligen Reichsfinanzverwaltung (1. Oktober 1919), und das Belohnungswesen wurde im Oktober 1919 im Verwaltungswege geregelt.

Seitdem hat sich die Praxis der Belohnungszahlungen zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel in dem Kampf gegen Hinterziehungen von Zöllen und Verbrauchsteuern entwickelt, auf das unter den gegenwärtigen Verhältnissen ohne Nachteile für die Bundesfinanzen nicht verzichtet werden kann. Die große Anzahl der Hinterziehungsfälle und die Tatsache, daß sie keine „Kavaliersdelikte", sondern gemeinschädliche, echte kriminelle Straftaten sind, zwingen dazu, zu ihrer Bekämpfung dieselben Mittel weiter zu gebrauchen, die bei der Aufdeckung von anderen kriminellen Delikten auch von den Polizeibehörden des In- und Auslandes mit Erfolg und voller Billigung der Öffentlichkeit angewandt werden.

Aus diesen Gründen wird erwogen, auch im Bereich der **Besitz- und Verkehrssteuern** von der bisher mehr ablehnenden Stellung zur Frage der Erfolgsprämien abzugehen und für die Mithilfe bei der Aufdeckung größerer **Steuerhinterziehungsfälle** Belohnungen bis zu etwa 2 v. H. der Mehreinnahmen zu zahlen.

Schäffer